

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 10. Senat

Entscheidungsdatum: 24.03.1999

Aktenzeichen: 10 CS 99.27

Dokumenttyp: Beschluß

Quelle:

Normen: § 80 Abs 3 S 1 VwGO, § 80 Abs 1 VwGO, § 80 Abs 2 S 1 Nr 4 VwGO

Nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis; zur Begründung des Sofortvollzugs; keine Heilung von Begründungsmängeln

Orientierungssatz

1. Es ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers ist dabei um so stärker und darf um so weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt. Die nachträgliche Befristung einer Aufenthaltserlaubnis sowie die Androhung und Festsetzung der Abschiebung ist in jedem Fall eine schwerwiegende Maßnahme, die nicht selten tief in das Schicksal des Ausländers eingreift. Ihr Gewicht wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung noch zusätzlich verschärft. Dafür ist damit auch mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets ein besonderes, über die Voraussetzung für die Befristung der Aufenthaltserlaubnis hinausgehendes Erfordernis notwendig. Erforderlich ist eine auf den konkreten Fall bezogene Begründung, wieso gerade im Fall des Antragstellers ein weiterer Verbleib im Bundesgebiet bis zum Abschluß des Hauptsacheverfahrens nicht hingenommen werden kann.

2. Eine Heilung des Verstoßes gegen VwGO § 80 Abs 3 S 1 ist nicht möglich. Mit dem oben dargestellten Schutzzweck des Begründungszwanges, dem Erfordernis des Bewußtseins der Sondersituation im Zeitpunkt der Anordnung, ist es unvereinbar, eine Nachholung der Begründung zu gestatten. Die Behörde soll gezwungen sein, die gebotenen Überlegungen und Abwägungen vor Erlaß der Vollziehbarkeitsanordnung vorzunehmen; damit scheidet eine Nachholung der Begründung aus. Soweit der Senat in früheren Entscheidungen ergänzende Ausführungen zur Begründung des Sofortvollzugs im Rahmen der Widerspruchsentscheidung für zulässig erachtet hat, wird daran nicht mehr festgehalten (Änderung VGH München, 1996-06-04, 10 CS 96.1654 , und 1996-07-19, 10 CS 96.1634).

Fundstellen

BayVBl 1999, 465-466 (red. Leitsatz und Gründe)

AuAS 1999, 170-172 (red. Leitsatz und Gründe)